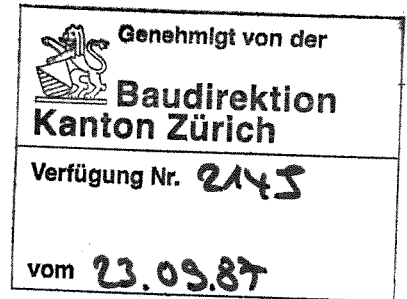


SCHUTZZONEN - REGLEMENT

für die Grundwasserfassungen "Irchel" der Gemeinde Flaach

(GWR k 20 - 6, Konzessionsmenge 210 l/min)

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quellwassers und der Quellwasserfassungen "Irchel" erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 : Die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellwasserfassungen am Irchel bilden Schutzzeiten im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzeitenplan im Massstab 1 : 5'000 des Geotechnischen Büros Dr. von Moos AG, Zürich, vom Mai 1979. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 4 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

## II. Nutzungsbeschränkungen

### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5 : In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich 5.2 verboten.
- 5.2 Das Erstellen von Waldstrassen und -wegen ist erlaubt. Es sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen.
- 5.3 Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- 5.4 Die fortwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten. Landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau und Weidgang ist ohne Einschränkung erlaubt. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten.

## 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6 : Zusätzlich zu den unter Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten:

- 6.1 Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.
- 6.2 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen, ist vorbehältlich 6.3 verboten.
- 6.3 Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.
- 6.4 Das Behandeln von Nutzholz mit Chemikalien ist verboten.
- 6.5 Die übermässige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist untersagt. Im übrigen gilt 6.4.

## III. Spezielle Massnahmen und Schlussbestimmungen

Art. 7 : Gemäss Schreiben vom 8. Juni 1979 sind in den militärischen Anlagen keine WC vorhanden und auch keine Betriebsstoffe eingelagert, die in Friedenszeiten die Quellen beeinträchtigen könnten. Eine Immissionsgefahr besteht somit nicht. Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Baudirektion.

Art. 8 : Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 9 : Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Flaach festgesetzt am 5. November 1979.

Vom Gemeinderat Berg a.I. genehmigt am 21. Dezember 1979

Der Präsident:

*H. Baum*

Der Gemeinderatsschreiber:

*H. Piller*

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr.